

Richtlinien der Stadt Augsburg für laufende Geldleistungen und zusätzliche Leistungen an selbstständige Tagespflegepersonen:

Alle Geldleistungen an Tagespflegepersonen werden nach den Vorschriften des SGB VIII grundsätzlich von der Stadt Augsburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

Die Höhe des Tagespflegeentgeltes richtet sich nach der aktuell geltenden Tabelle für die „Förderung in der Kindertagespflege in der Stadt Augsburg“. Die Förderleistung – ohne Sachkostenpauschale – wird jährlich zum September an die prozentuale Änderung des unterjährig geltenden Basiswertes für die Förderabschläge in der Kindertagespflege nach BayKiBiG angepasst.

Das Tagespflegeentgelt setzt sich gemäß § 23 SGB VIII zusammen aus der Anerkennung der Förderleistung, dem Qualifizierungszuschlag und der Erstattung der angemessenen Sachkosten.

Von den Sachkosten erfasst sind:

- Tägliche Verpflegung mit Essen und Getränken, mit ausreichend bzw. mehreren Mahlzeiten entsprechend der gebuchten Betreuungszeit
- Standardpflegeutensilien bzw. Hygienebedarf
- Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien (Spielgeld)
- Benutzung von Ausstattungsgegenständen wie z.B. Teppiche, Möbel etc.
- Verbrauchskosten wie Miete, Wasser, Strom
- Wegezeitenentschädigungen

Nicht erfasst sind spezielle einmalige Ausgaben mit Einverständnis der Eltern/beitragspflichtigen Personen, wie z.B. Ausflüge mit speziellen Eintritten (z.B. Zoobesuch mit Eintrittsgeld, Busfahrt, etc.).

Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson sind in diesem System ausgeschlossen und nicht zulässig (mit Ausnahme der speziellen, einmaligen Sonderausgaben). Hat eine Tagespflegeperson von den Eltern unberechtigt private Zuzahlungen verlangt und vereinnahmt, so wird das Entgelt um diesen Betrag gekürzt und den Eltern erstattet.

Betreuungen unter 10 Wochenstunden pro Kind (Ausnahme: Anschlussbetreuungen) bzw. Kurzzeitbetreuungen unter 15 Tagen gelten nicht als Tagespflege im Sinne des SGB VIII bzw. BayKiBiG und werden nicht übernommen. Betreuungsformen, bei denen es nur um eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Kinder geht, sind keine Tagespflege. Entscheidend ist die Bildungs- und Erziehungsarbeit. Deshalb sind geringfügige Betreuungsverhältnisse ausgeschlossen.

Regelmäßige Betreuungen über 50 Stunden wöchentlich bedürfen einer Einzelfallentscheidung unter Einbeziehung des Sozialdienstes im Amt für Kinder, Jugend und Familie. Sie werden zusätzlich gemäß der aktuellen Entgelttabelle vergütet.

Tagespflegepersonen im Haushalt der Personensorgeberechtigten sind in der Regel selbstständig tätige Tagespflegepersonen und werden analog behandelt. Jedoch reduziert sich die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand um 50%. Anderweitige Betreuungsverhältnisse im Haushalt der Personenberechtigten unterliegen der Einzelfallprüfung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.

Über das Tagespflegeentgelt hinaus wird zusätzlich Folgendes geregelt:

1. Krankheit/Kur der Tagespflegeperson oder deren Kinder:
Gemäß der Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Landkreistages erfolgt für Fehlzeiten bis 20 Betreuungstage/Jahr keine Kürzung des Entgeltes.
2. Der Tagespflegeperson stehen pro Jahr 25 betreuungsfreie Tage zu bezogen auf fünf Betreuungstage/Woche zur Verfügung. In dieser Zeit wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung das Tagespflegeentgelt weitergezahlt.
3. Ersatzbetreuung durch selbständige Tagespflegepersonen:
Die Ersatzbetreuung wird pro Kind pro Stunde gemäß der Werte in der Fördertabelle vergütet. In der Großtagespflege bzw. bei einer Ersatzbetreuung in angemieteten Räumen wird die Ersatzbetreuung nach dem gesetzlichen Mindeststundenlohn vergütet.
4. Betreuung in Randzeiten und Übernachtungen:
Randzeiten sind Mo – Fr vor 7:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 06:00 Uhr – 21:00 Uhr und werden zusätzlich gemäß dem festgelegten Stundensatz vergütet.
Übernachtungen sind in Ausnahmefällen nach Abstimmung der Fachberatung von agita in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr möglich und werden pauschal gemäß der aktuellen Entgelttabelle pro Nacht vergütet.
Randzeiten innerhalb des genannten Zeitraumes werden zeitgleicher Gewährung der Übernachtungspauschale nicht vergütet.
5. Änderungen der Buchungszeiten werden erst im Folgemonat wirksam.
6. Beendigung des Betreuungsverhältnisses
 - a. durch ordentliche Kündigung:
gemäß der im Vertrag geregelten Vereinbarungen
 - b. durch außerordentliche Kündigung:
wenn das Tagespflegekind länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr zur Kindertagesbetreuung erscheint sowie einer Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen.
 - c. während der ersten vier Wochen (Eingewöhnungsphase):
Kündigungszeit: eine Woche
7. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung:
 - a. Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung:
hälftige Erstattung des angemessenen, nachgewiesenen Betrages, soweit keine Familienversicherung besteht.
 - b. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung:
hälftige Erstattung der Basisversicherung, deren Leistungen vergleichbar mit den der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung sind.
Keine Beitragserstattung für Familienangehörige.
8. Beiträge zur Rentenversicherung:
 - a. hälftige Erstattung eines angemessenen, nachgewiesenen Betrages zur gesetzlichen Rentenversicherung
 - b. UND als freiwillige Leistung Zuschuss zu einer privaten Altersvorsorge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen.
Die Höhe richtet sich nach dem hälftigen Mindestbetrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.
9. Beiträge zur Unfallversicherung:
Übernahme des nachgewiesenen Jahresbeitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß des Grundbetrages der Berufsgenossenschaft, Gesundheitsdienst und

Wohlfahrtspflege für selbstständige Tagespflegepersonen.

Zahlungen von Sozialabgaben, deren Zahlungspflicht sich aus einem Arbeitsvertrag ergeben, obliegen dem jeweiligen Arbeitgeber. Erstattungen bzw. Zuschüsse durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie werden nicht gewährt.

Jede Änderung der persönlichen Verhältnisse der Tagespflegeperson sowie Betreuungszeiten, die Auswirkung auf das Tagesentgelt haben können, muss dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich mitgeteilt werden.

Hinweise:

Bei Belegung einer Tagespflegeperson durch verschiedene Kommunen werden die oben genannten Zusatzleistungen grundsätzlich vom erstbelegenden Jugendamt gezahlt. Dies gilt solange, bis das Tagespflegeverhältnis mit diesem Jugendamt endet. Danach übernimmt die Zusatzleistungen das Jugendamt, das als nächstes belegt usw. Die Tagespflegeperson muss eine Belegungsänderung den jeweiligen Jugendämtern unverzüglich anzeigen.

Für Betreuung durch Verwandte bis zum dritten Grad wird grundsätzlich keine Geldleistung gewährt. Als Ausnahme kann angesehen werden, wenn ein Teil dieses Personenkreises zugunsten der Tagesbetreuung eine eigene Berufstätigkeit aufgibt. Das Tagespflegeentgelt wird in diesen Fällen jedoch um 25% gekürzt. Ausnahmen unterliegen der Einzelfassprüfung. Zusatzleistungen werden nicht gewährt.

Für Kinder mit Eingliederungsbedarf gelten gesonderte Regelungen.